

Striegel H

## Ärztliche Schweigepflicht im Leistungssport

Abteilung Sportmedizin, Medizinische Klinik, Universitätsklinikum Tübingen

### Zusammenfassung

Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient gehört in besonderem Maße der Privatsphäre an, weshalb der Arzt über die in diesem Zusammenhang gewonnenen Kenntnisse gegenüber Dritten zu schweigen hat. Die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht stellt ein strafrechtlich und berufsrechtlich relevantes Verhalten dar und ist nur dann nicht rechtswidrig, wenn eine Offenbarungspflicht oder Offenbarungsbefugnis des Arztes besteht.

Eine Offenbarungspflicht kann sich aus gesetzlichen Regelungen ergeben. Eine Offenbarungsbefugnis kann dann bestehen, wenn der Patient den Arzt ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln von der Schweigepflicht entbindet. Darüber hinaus darf der Arzt auch dann die Schweigepflicht verletzen, wenn ein höherwertiges Interesse an der Offenbarung des Geheimnisses vorliegt. Diese Fallkonstellationen sind jedoch von der Rechtsprechung eng umgrenzt worden.

Ärzte, die denselben Patienten behandeln, dürfen davon ausgehen, dass sie insoweit gegenüber ihren mitbehandelnden Kollegen von der Schweigepflicht entbunden sind. Auch bei der Behandlung von Sportlern ist der Arzt an die Schweigepflicht gebunden. Dies gilt auch dann, wenn der Arzt die Funktion eines Verbands- oder Vereinsarztes ausübt oder als Arzt einer sportmedizinischen Untersuchungsstelle Tauglichkeitsuntersuchungen für Kadersportler durchführt.

### Einleitung

Das Verhältnis zwischen Ärzten und ihren Patienten ist, unabhängig davon, ob der Arzt in einer Arztpraxis oder als Klinikarzt tätig ist, wesentlich durch die ärztliche Schweigepflicht geprägt. Die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht stellt ein berufsrechtliches und strafrechtlich relevantes Verhalten dar. Sie ist in § 9 der (Muster-) Berufsordnung für Ärzte (MBO-Ä) und in § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt (1, 4). Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben sind Ärzte gem. § 9, Abs. 2 MBO-Ä zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist. Daneben kann den Arzt in gesetzlich bestimmten Fällen eine Offenbarungspflicht treffen.

#### Offenbarungspflicht

Nur in gesetzlich bestimmten Fällen trifft den Arzt eine Offenbarungspflicht. Diese reicht nur soweit, wie der Gesetzeszweck es jeweils erfordert (3). Offenbarungspflichten ergeben sich beispielsweise aus dem Sozialgesetzbuch VII und X oder aus dem Bundesesseuchengesetz.

#### Offenbarungsbefugnis

Der Patient kann seinen Arzt von der Schweigepflicht entbinden. Dies geschieht entweder ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln (3). Daneben kann auch der Fall der mutmaßlichen Einwilligung gegeben

sein oder ein höherwertiges Interesse an der Offenbarung des Geheimnisses vorliegen.

Eine ausdrückliche Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht liegt dann vor, wenn der Patient mündlich oder in Schriftform erklärt, dass bestimmte Geheimnisse an Dritte weitergeben werden dürfen. Diese Konstellation kann sich z.B. dann ergeben, wenn der Sportler dem Arzt gegenüber erklärt, er könne hinsichtlich seiner Erkrankung mit seinem Trainer Rücksprache halten, um den weiteren Trainingsaufbau abzustimmen. Der Arzt sollte im Falle der mündlichen Erklärung des Patienten die Schweigepflichtentbindung in der Patientenakte dokumentieren.

Die Schweigepflichtentbindungserklärung setzt keine Geschäftsfähigkeit voraus, d.h. es reicht die Fähigkeit aus, die Bedeutung und Tragweite der Erklärung zu verstehen. Insoweit kann ein Minderjähriger wirksam, auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Entbindung von der Schweigepflicht erklären (3).

Neben der ausdrücklichen Schweigepflichtentbindung kann diese auch konkludent, d.h. durch schlüssiges Handeln erklärt werden. Dies ist anzunehmen, wenn der Patient an Abläufen mitwirkt, die ihrer Natur nach das Offenbaren von Geheimnissen voraussetzen. Als Beispiel kann die Mitteilung des Gesamtergebnisses, nicht aber aller Einzelergebnisse einer Tauglichkeitsuntersuchung vor Abschluss des Arbeitsvertrages eines Profisportlers mit seinem neuen Verein genannt werden.

Die Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht ist darüber hinaus auch dann nicht rechtswidrig, wenn der Arzt von der mutmaßlichen Einwilligung des Patienten ausgehen kann. Diese Fallkonstellation liegt vor, wenn jede – auch konkludente – Erklärung des Patienten fehlt oder unmöglich ist (z.B. wegen Unerreichbarkeit des Patienten oder krankheitsbedingter Unfähigkeit, sich zu erklären) und das Interesse des Patienten an der Offenbarung offensichtlich ist. Der Anwendungsbereich ist jedoch eng umgrenzt und darf nicht aus dem bloßen wohlverstandenen Interesse des Berechtigten abgeleitet werden.

Ein Arzt kann darüber hinaus trotz Vorliegen der Schweigepflicht nach den Grundsätzen der Abwägung widerstreitender Interessen und Pflichten befugt sein, die Schweigepflicht zu durchbrechen. Dies ist dann der Fall, wenn ein höherwertiges Interesse an der Offenbarung des Geheimnisses vorliegt, beispielsweise zum Schutz eines Dritten, wenn sich etwa ein Kampfsportler trotz Belehrung durch den Arzt weigert, gefährdete andere Sportler über eine bestehende Infektionsgefahr aufzuklären.

### Fallbeispiel und besondere Fallkonstellationen

Im Folgenden sollen ein Fallbeispiel sowie besondere Fallkonstellationen dargestellt werden, in denen sich, bezogen auf den Leistungssport, Probleme hinsichtlich der Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht ergeben können.

#### Fallbeispiel: Offenbarung des Gebrauchs von Dopingsubstanzen

Ein volljähriger Leistungssportler kommt wegen orthopädischen Beschwerden zu seinem behandelnden Arzt, der nicht Verbandsarzt ist. Im Rahmen des Arzt-Patienten-Gesprächs offenbart der Sportler, dass er seit nunmehr zwei Jahren Dopingsubstanzen – anabole Steroide und Wachstumshormone – anwendet. Während dieser Zeit durchgeführte Dopingkontrollen haben bislang nicht zu positiven Befunden geführt.

Rechtliche Situation: Das Gespräch zwischen Arzt und Patient fällt unter die ärztliche Schweigepflicht, so dass es dem Arzt nicht gestattet ist, Dritten den Inhalt dieses Gesprächs mitzuteilen. Entsprechend den obigen Ausführungen liegen weder eine Offenbarungspflicht noch eine

Offenbarungsbefugnis des Arztes vor. Ein höherwertiges Interesse an der Offenbarung des Dopingsverstoßes ist nicht anzunehmen, zumal es sich hier um einen volljährigen Sportler handelt. Eine ausdrückliche Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht liegt nicht vor. Darüber hinaus hat der Sportler dem Arzt auch nicht durch schlüssiges Handeln zu verstehen gegeben, dass er diesen von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet. In dieser Situation bleibt dem Arzt nur, den Sportler über die möglichen Gefahren des Dopingsubstanzgebrauchs aufzuklären und ihn zur Aufgabe seines Handelns aufzufordern. Ein sofortiger Abbruch des Behandlungsverhältnisses ist immer dann angezeigt, wenn der Sportler den Arzt zur Beteiligung am Doping auffordert, beispielsweise die Verschreibung von Dopingsubstanzen wünscht.

## Kommunikation mit anderen Ärzten

Zur Schweigepflicht von Ärzten, die einen Patienten entweder parallel oder hintereinander behandeln, findet sich in § 9 MBO-Ä eine Regelung. Gem. § 9, Abs. 4 MBO-Ä sind mehrere Ärzte, die gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln insoweit von der Schweigepflicht entbunden, als das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist. Dies bedeutet, dass der Patient, indem er sich in die Behandlung des Arztes begibt, konkludent in die Besprechung der Befunde mit anderen ihn behandelnden Ärzten einwilligt. Dies muss auch für die Besprechung der medizinischen Befunde eines Patienten mit vorgesetzten Oberärzten oder Chefärzten gelten, es sei denn der Patient erklärt, dass er eine Besprechung seiner medizinischen Befunde oder eines Teils seiner medizinischen Befunde mit anderen Ärzten nicht wünscht.

## Arzt in der Funktion des Verbands- oder Vereinsarztes

Behandelt ein Arzt in seiner Funktion als Verbands- oder Vereinsarzt einen Sportler, so ist er grundsätzlich nicht von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Verband oder Verein befreit. Um Vereins- oder Verbandsvertretern, insbesondere Trainern medizinische Befunde mitteilen zu dürfen, ist eine ausdrückliche oder konkludente Schweigepflichtentbindungserklärung des Sportlers notwendig. Ein höherwertiges Interesse der Verbands oder Vereins, aus der sich eine Offenbarungsbefugnis des Arztes ergeben könnte, ist nur in seltenen Ausnahmefällen denkbar, z.B. beim Doping von Kindern oder Jugendlichen, insbesondere wenn dieses unfreiwillig geschieht.

Es bleibt den Verbänden oder Vereinen jedoch unbenommen, von den ihnen angehörenden Sportlern eine Entbindung des Verbands- oder Vereinsarztes von der Schweigepflicht zu verlangen. Hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Schweigepflichtentbindungserklärungen sind jedoch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in einem parallel gelagerten Fall zur Schweigepflichtentbindung in Versicherungsverträgen zu beachten, wonach jedenfalls eine pauschale Entbindung von der Schweigepflicht rechtswidrig ist (2). Liegt dem Verband oder Verein eine wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung des Sportlers vor, so darf der Arzt den Verband oder Verein informieren, es sei denn, der Sportler nimmt die Entbindung von der Schweigepflicht zurück. Ist dies

der Fall, darf der Arzt jedoch den Verband oder Verein darüber informieren, dass er nicht oder nur in Teilen von der Schweigepflicht entbunden wurde.

## Arzt in der Funktion des Untersuchungsstellenarztes

Der Untersuchungsstellenarzt ist in gleicher Weise wie der Verbands- oder Vereinsarzt an die ärztliche Schweigepflicht gebunden. Insoweit ist auch in dieser Fallkonstellation eine ausdrückliche oder konkludente Schweigepflichtbindungserklärung des Sportlers notwendig, damit der Arzt Verbänden oder Vereinen, insbesondere deren Trainer über medizinische Befunde des Sportlers informieren darf.

## Arzt als Wissenschaftler oder Gutachter

In dieser Konstellation muss der Sportler vorab explizit über das wissenschaftliche Projekt oder die gutachterliche Tätigkeit des Arztes aufgeklärt werden und sein Einverständnis erteilen, wem gegenüber und in welchem Umfang er den Arzt von der Schweigepflicht entbindet.

## Schlussfolgerung

Die ärztliche Schweigepflicht stellt eine wesentliche Grundlage des Arzt-Patienten-Verhältnisses dar und muss strikt beachtet werden, da nur auf diese Weise die nötige Vertrauensbasis zwischen Arzt und Patient geschaffen werden kann. Hierbei ergeben sich auch im Leistungssport trotz der dort häufig engen Zusammenarbeit zwischen Ärzten, Sportlern, Trainern und anderen Betreuern keine Ausnahmen. Ärzte sollten eine Entbindung von der Schweigepflicht dokumentieren oder sich diese schriftlich bestätigen lassen.

## Literatur

1. (Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997 – in der Fassung der Beschlüsse des 100. Deutschen Ärztetages 1997 in Eisenach, zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands der Bundesärztekammer am 24.11.2006.
2. Bundesverfassungsgericht. Beschluss vom 23.10.2006. Az. 1 BvR 2027/02.
3. Laufs A, Uhlenbruck W. Handbuch des Arztrechts. 3. Auflage. C.H. Beck Verlag, München 2002.
4. Tröndle H, Fischer T. Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 54. Auflage. Verlag C.H. Beck, München, 2007

Korrespondenzadresse:  
Priv.-Doz. Dr. med. Heiko Striegel  
Abteilung Sportmedizin  
Medizinische Klinik  
Universitätsklinik Tübingen  
Silcher Str. 5  
72076 Tübingen  
e-Mail: heiko.striegel@med.uni-tuebingen.de